

Begründung zur Dringlichkeit des

Antrags auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung nach § 97 Gemeindeordnung LSA für das ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 193.125 EUR.

PSP: 1.36301.05 Direkt zuzuordnende Leistung Förderprogramm
Sachkonto: 53181008 Zuschüsse an übrige Bereiche / JUSTiQ

für den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am Dienstag, den 22.09.2015

Mit dem 15.12.2014 erfolgte die Antragstellung für das ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ für den Förderzeitraum 2015 – 2018. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 03.06.2015 liegt die Bewilligung entsprechend der Antragstellung vor.

Um die Aufwendungen an die beteiligten freien Trägern der Jugendhilfe weiterzuleiten, Bedarf es der Genehmigung der ungeplanten Aufwendung in Höhe von 193.125,00 Euro für das Haushaltsjahr 2015.

Dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2015 wurde am 16.12.2014 von der Bewilligungsbehörde (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) stattgegeben.

Die Aufnahme der Projektarbeit durch die beteiligten freien Träger der Jugendhilfe, hier:

- Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e.V.
- AWO Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH
- Freiwilligenagentur Halle-Saalkreis e.V.

erfolge bereits zum 01.01.2015.

Die beteiligten freien Träger der Jugendhilfe haben bisher die Projektausgaben in Form von Personal- und Sachausgaben aus Ihren eigenen Mitteln für den Zeitraum ab 01.01.2015 bis zum jetzigen Zeitpunkt vorfinanziert. Dieses sind mit dem Stand vom 31.08.2015 bisher ca. 115.775 EUR¹.

Die durch die beteiligten freien Träger der Jugendhilfe bisher geleisteten Ausgaben sind für jungen Menschen zwischen 15 und 26 Jahren in Halle-Neustadt und in Halle-Silberhöhe, die gemäß § 13 SGB VIII Schwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf haben, erbracht worden.

Den beteiligten freien Trägern der Jugendhilfe kann nicht mehr länger zugemutet werden, die zu erbringenden Leistungen aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren, da diese keine unbegrenzte Eigenleistungsfähigkeit besitzen und die Träger einen Anspruch auf die Zuwendungen lt. Zuwendungsbescheid vom 03.06.2015 haben.

¹ Weiterleitung an beteiligte freie Träger der Jugendhilfe i.H.v. 193.125,00 EUR + Kofinanzierung 18.750,00 EUR (5.500,00 + 13.250,00 EUR) = 211.875,00 EUR; 211.875,00 EUR /12,6 Monate * 8 Monate = 134.523,81 EUR; 134,523,81 - 18.750,00 EUR (Kofinanzierung) = 115.773,81 EUR. (Eigennittel müssen vollständig und zuerst verbraucht werden)